

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Käufer und uns geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren, unabhängig davon, ob er seinen Sitz im Inland oder Ausland hat. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die vorliegenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.
2. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und uns zur Ausführung der Kaufverträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt. Mündliche Abreden können uns nur dann entgegengehalten werden, wenn wir diese schriftlich dem Käufer gegenüber bestätigt haben. Ansonsten gehen wir davon aus, dass mündliche Nebenabreden zum Vertrag nicht bestehen und dass der gesamte Inhalt der Vereinbarung mit dem Käufer sich aus dem schriftlichen Vertrag und den vorliegenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ergibt.
3. Vertragssprachen zwischen dem Käufer und uns sind Deutsch, Englisch sowie die von uns in unserem Angebot verwendete Sprache. Damit uns Willenserklärungen des Käufers in einer anderen Sprache als der Vertragssprache entgegengehalten werden können, bedarf es unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Sprachwahl.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Bestellung durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
3. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.
4. Der Kaufgegenstand ergibt sich abschließend aus der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Spezifikation. Unwesentliche Abweichungen und technische Änderungen begründen keine Vertragswidrigkeit der gelieferten Ware.

III. Exportgenehmigung durch BAFA

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört die Kontrolle des Exports von Gütern. In diesem Zusammenhang kann die BAFA die Ausfuhr einer Ware genehmigen oder versagen.

Der Vertragsschluss zwischen uns und unserem Kunden steht unter der Bedingung, dass die BAFA die Exportgenehmigung für die bestellten Waren erteilt (aufschiebende Bedingung). Die Lieferfrist beginnt in diesem Falle erst zu laufen nach Eingang des positiven Prüfungsergebnisses der BAFA bei uns.

Sollte sich nach Vertragsschluss zwischen uns und dem Käufer herausstellen, dass die BAFA die Exportgenehmigung für die bestellten Waren versagt, so wird der Vertrag aufgehoben (auflösende Bedingung).

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Werk (EXW) zuzüglich Verpackung, Lieferung und der mit der Lieferung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. Erhält der Käufer keine Auftragsbestätigung oder enthält diese keine Preisangabe, gelten unsere bei Lieferung gültigen Preislisten. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.

Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, in welcher die Preise in der Rechnung angegeben sind.

2. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Käufer zulässig.

3. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug und für uns kostenfrei) zu zahlen. Der Kaufpreis ist 10 Tage nach Rechnungsdatum bei dem Käufer zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder aus der Rechnung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

4. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so können wir unbeschadet anderer Rechtsbehelfe Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Eine Überschreitung der Zahlungsfrist um mehr als 30 Tage begründet eine wesentliche Vertragsverletzung.

5. Wenn der Käufer den Kaufpreis bei Vereinbarung einer Vorauskassenzahlung trotz Meldung der Versandbereitschaft nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Versandbereitschaftsmeldung bezahlt, so stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die uns zur Vertragsaufhebung berechtigt.

6. Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, oder zur Zurückbehaltung des Kaufpreises nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche durch Entscheidung eines zuständigen Gerichts rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben und stehen stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn eventuell auftretende produkttechnische Fragen mit dem Käufer abgeklärt sind und im Falle der Vereinbarung einer Vorkassenzahlung der Kaufpreis bei uns eingegangen ist. Ebenso hat der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

2. Für Schäden, die dem Käufer in Folge eines Lieferverzugs nachweislich entstanden sind, haften wir nur, wenn es sich beim Lieferverzug um eine wesentliche Vertragsverletzung handelt. Ein Lieferverzug stellt nur dann eine wesentliche Vertragsverletzung dar, wenn der Liefertermin ausdrücklich als fixer und unabänderlicher Liefertermin vereinbart wurde. In diesem Fall ist unsere Haftung auf 15 % des Rechnungswertes der gelieferten Ware begrenzt.

Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug, insbesondere die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall, ist ausgeschlossen.

3. Für Käufer mit Sitz im Inland gilt anstelle der Klausel V.2 folgende Regelung:
Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

Ebenso haften wir dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen

Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

Ansonsten kann der Käufer im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen.

Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.

4. Die Lieferung erfolgt EXW an unserem Firmensitz, soweit sich aus der Auftragsbestätigung keine andere Lieferklausel oder ein anderer Lieferort ergibt.

5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

6. Der Käufer hat die Ware innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unserer Anzeige über die Bereitstellung der Ware an unserem Firmensitz zu übernehmen. Kommt der Käufer mehr als 7 Tage in Annahmeverzug, so begründet dies eine wesentliche Vertragsverletzung und wir sind berechtigt, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens schuldet in diesem Fall der Käufer einen Schadensersatz in Höhe von 20 % des Kaufpreises, es sei denn der Käufer erbringt den Nachweis eines geringeren Schadens. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.

Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

VI. Gefahrübergang

Die Lieferung und somit der Gefahrübergang auf den Käufer erfolgt EXW an unserem Firmensitz.

VII. Gewährleistung/Haftung

1. Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine bei Übernahme der Ware erkennbare Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente zu berufen, wenn er sie nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Absendung durch uns schriftlich anzeigt und die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Zeigen sich nach Übernahme der Ware Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragswidrigkeit, so verliert der Käufer das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er die dafür erforderliche Untersuchung nicht unverzüglich durchführt und innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung uns schriftlich anzeigt.

2. Wir sind berechtigt, die Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente auch nach der vereinbarten Lieferzeit durch Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung zu beheben. Ein Recht des Käufers auf Vertragsaufhebung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Vertragswidrigkeit stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und wird von uns nicht innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist, die wenigstens 6 Wochen betragen muss, beseitigt. Zur Minderung des Kaufpreises bedarf der Käufer unserer Zustimmung.

Die Kosten des Transports der Ware vom Käufer zu uns zum Zwecke der Mängelbeseitigung trägt der Käufer. Die Kosten des Transports der Ware von uns zum Käufer tragen wir, wenn sich herausstellt, dass ein berechtigter Mangel der Ware vorliegt.

Wir haften uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.

Für sonstige Schäden ist unsere Haftung auf den Lieferwert der Ware begrenzt, es sei denn, sie beruht auf einer wesentlichen Vertragsverletzung. Eine Vertragsverletzung ist wesentlich, wenn sie für den Käufer einen solchen Nachteil zur Folge hat, dass ihm im Wesentlichen entgeht, was er nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen. Im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung ist unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Wir haften in keinem Fall für Folgeschäden wie zum Beispiel für entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall.

3. Für Käufer mit Sitz im Inland gilt anstelle der Klausel VII.2 folgende Regelung: Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir tragen im Falle der Mängelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.

Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von

uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht vom vorhergehenden Satz erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

4. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Rechnungsdatum, soweit wir nicht eine weitergehende Garantiezusage geben. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Rechnungsdatum. Dies gilt nicht im Fall von von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

6. Wir übernehmen keine Haftung für die Freiheit der Ware von Rechten oder Ansprüchen Dritter, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen. Die Überprüfung der Schutzrechtslage im Bestimmungsland ist ausschließlich Sache des Käufers. Die Haftung für Rechtsmängel entfällt im Übrigen mit Ablauf von 2 Jahren nach Lieferung der Ware.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen

Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

Der Käufer ist verpflichtet, die zur Erhaltung des Eigentumsvorbehalts – oder eines im Land seiner Niederlassung oder in einem davon abweichenden Bestimmungsland vergleichbaren Sicherungsrechts – erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Nichtbeachtung begründet eine wesentliche Vertragsverletzung.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Die Verträge im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer sowie ihr Abschluss regeln sich nach dem Recht des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG). Fragen, die Gegenstände betreffen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind, sind nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

X. Salvatorische Klausel

Sind individuelle Bestimmungen der auf Grundlage dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit anderer Bestimmungen. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie zulässig entspricht.

Die vorliegenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind gültig ab dem 1.7.2011.

FRITSCH GmbH • Mahlen und Messen
Industriestraße 8 • 55743 Idar-Oberstein • Germany